

Einspruch Exklusiv

# Das neue „Verantwortungseigentum“ geht auf Kant und Smith zurück

**Die Bundesregierung plant eine neue Rechtsform für Unternehmen. Ihre „thesaurierende Gesellschaft“ für Verantwortungseigentum knüpft an zwei Denker an, die vor 300 Jahren geboren wurden.**

Von STEFAN GRUNDMANN



© Picture Alliance

Statue von Immanuel Kant vor der Baltischen Föderalen Immanuel-Kant-Universität in Russland

In Schweden existiert sie bereits in ähnlicher Form, jetzt schickt sich Deutschland an, sie einzuführen: eine Rechtsform, spezifisch zugeschnitten auf langfristiges Unternehmertum. Das Eckpunktepapier und der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums sind in den kommenden Wochen zu erwarten. Aus dem Bundestag und dem Europäischen Parlament werden konkrete Interessenbekundungen formuliert, die sehr konkret und weit über übliche Gesetzgebungsverfahren hinausgehen. Bisher wurde die Rechtsform vor allem juristisch diskutiert. Wer sich mit ihr beschäftigt, sollte auch ihre gesellschaftspolitisch-politikphilosophischen Dimensionen erfassen. Hierfür ist 300 Jahre zurückzublicken – an den Beginn der Gegenwart. Das Doppeljahr 2023/24 bietet hierfür einen jubiliarischen Anlass.

Denn vor 300 Jahren wurde die Freiheit der Gegenwart geboren. So wie sie in Europa verstanden wird und letztlich in der freiheitlich-rechtsstaatlichen Welt insgesamt. In den Jahren 1723/24 wurden die beiden Denker geboren, die zentral an die Vermessung der Freiheit gingen: Adam Smith aus Kirkcaldy (\*16.6.1723) und Immanuel Kant aus Königsberg (\*22.4.1724). Beide lebten (fast) das ganze Jahrhundert. Sie dachten in Vielem, dem Grundlegenden sehr ähnlich, zugleich aber signifikant anders. Noch heute arbeiten wir bei jeder neuen Frage, jeder neuen Institution für die Freiheit im von ihnen entworfenen

Maschinenraum. So auch hinsichtlich der neuen Rechtsform für langfristige Unternehmerschaft.

## **Kants Grundfragen**

Gemeinsam und doch verschieden? Das beginnt bei der Grundlage: Was kann ich wissen, Kants erste von vier Grundfragen. Beide Denker stellten die Wechselwirkung zwischen Denken und Anschauung in den Mittelpunkt ihres Verständnisses von Erkenntnis, wir würden sagen: Theorie und Empirie. Bei Kant geht die grundlegende Kritik – die „Kritik der reinen Vernunft“ (1781) – im Kern genau dahin. Das ganze Potential wird nur ausgeschöpft, wenn Erkenntnis sich weder allein speist aus dem Denken, der Vernunft, noch allein aus der Anschauung der Welt, dem Erfahren. Vielmehr durch ein Hin- und Herwandern des Blickes, aus Erkenntnisstücken und Potential des einen wie des anderen sich speist, wechselseitig verstärkt, ergänzt.

Und Adam Smith? Wer sein Hauptwerk zu Freiheit studiert, könnte meinen, er hätte die Illustration zur „Kritik der reinen Vernunft“ intendiert. Dies wenige Jahre zuvor, in der „Inquiry into the Nature and Causes of Wealth of Nations“ (1776), also im Gleichschritt gedacht und verfasst. Ebenso im Gleichschritt mit den beiden politischen Verfassungen der Freiheit in Amerika und Frankreich. Smith beschreibt, wie Freiheit konkret wirkt, wenn der Austausch in die Hände eines jeden einzelnen gelegt wird, jeder sich spezialisiert, so mehr schafft, der Austausch alle stärkt, keiner mehr vom Wohlwollen des anderen abhängt, sondern von seinem Eigeninteresse. Der wohl berühmteste Satz: „It is not from the benevolence of the butcher, the brewer, or the baker that we expect our dinner, but from their regard to their own self-interest. We address ourselves not to their humanity but to their self-love, and never talk to them of our own necessities, but of their advantages.“ (book 1, ch. 02[02]).

Zugleich beschreibt er als Ziel der Politischen Ökonomie Wirtschaftswachstum als das Zentrum gesellschaftspolitischer Orientierung. Jeder wird, so das Versprechen, reicher sein als vorher – wenn nur die privaten Interessen und Bedürfnisse verfolgt werden. Der Moralphilosoph Smith wertet Wettbewerb grundlegend um, nicht mehr als unchristlich-antagonistisch, sondern inklusiv die Wohlfahrt aller fördernd. Diese Orientierung am Eigennutz sei sogar die Bedingung dafür, dass sich die Dynamik zum Guten entwickelt.

## **Gleichschritt und Unterschied**

Gespeist wird das Bild der Freiheit also bei Kant und Smith aus dem Denken und der Anschauung – zugleich als grundlegendstes erkenntnistheoretisches Konzept für die ganze Gegenwart und als praktischer Entwurf, der jegliche westliche Marktwirtschaft prägen sollte. Beides bildet die Grundlage der Freiheit. Das führt zum Zweiten, dem Inhalt der Freiheit, auch zu Kants zweiter Kritik, derjenigen der praktischen Vernunft (1788) – und zu seiner zweiten Grundfrage: Was soll ich tun?

Wieder zeigt sich ein Bild von Gleichschritt und Unterschied. Beide zeichnen ein Bild gebändigter, nicht unbegrenzter Freiheit. Dennoch divergieren die Freiheitskonzepte auch fundamental. Bei Smith handelt es sich um eine im Ausgangspunkt unbegrenzte Freiheit, die erst im Wechselspiel gezähmt wird, während Kant eine sich selbst, intellektuell-moralisch selbst beschränkende, verantwortungsorientierte Freiheit denkt.

Smiths Anliegen war nicht Wirtschaftswachstum an sich, sondern nur insofern, als es zum größeren Ziel beitragen würde: zu einer zivil, also demokratisch geführten Regierung, unter der allein “liberty, reason and the happiness of mankind” (book 5, ch. 1 [146]) erblühen könnten. Smiths Wette war, dass die Dynamik des Wirtschaftswachstums nicht nur zu einer Pluralisierung der Wertschöpfungsprozesse, sondern auch zu Dezentralisierung von Machtpositionen führen würde. Dies ist eine Freiheit, die durch die Ausübung der Freiheiten der anderen in Schach gehalten werde. Die Theorie ist jedoch nicht blind. Smith sieht die Gefahr von Wettbewerbsbeschränkung durchaus, verurteilt sie auch klar. Der mächtigere Gegner ist für ihn jedoch die bestehende systemische Einkesselung von Freiheit überhaupt durch hoheitlich vorgegebene Planung in Merkantilismus und Zunftwesen.

Umgekehrt unterliegt für Kant der Mensch nicht nur seiner Natur, etwa seiner Selbstsucht, gleichsam naturgesetzlich. Zugleich ist er vielmehr intelligibles, freiheitsbegabtes, ethisches Wesen und kann sich für Gesetze entscheiden, die er in seiner Vernunft als allgemeine verstehen kann, als solche, deren Einhaltung das Menschsein aller, ihre Würde, befördert. Er wird Mensch gerade durch diese Vernunft, die Freiheit nur bis zu dieser Grenze fordert und nutzt: Freiheit in Selbstbindung. Für Kant ist Teil der Freiheit, frei zu wählen, sich zu binden, im erkannten gesellschaftlichen Nutzen.

### **Freiheit zur Selbstbindung**

Was bedeutet all dies für die Unternehmensrechtsform der Ampel? Im Kern geht es darum, eine juristische Person, abgelöst von Vermögen und Haftung ihrer Gesellschafter, zu schaffen, die sich von klassischen Kapitalgesellschaften – Aktiengesellschaft und GmbH – signifikant unterscheidet. Namentlich darin, dass Gewinne und Vermögen nicht zum privaten Konsum der Gesellschafter ausgeschüttet und liquidiert werden dürfen, sondern an einen unternehmerischen Einsatz im Rahmen der Gesellschaft gebunden sind. Auf diese Weise wird ein nicht unternehmerisch motivierter Exit weitestgehend ausgeschlossen.

Ein Unternehmer kann damit eine Unternehmung aufbauen, die allein fortentwickeln kann, wer sich im gleichen Verständnis für diese einsetzt und an der Wertschöpfung entsprechend teilhat. Dies auch nur, solange er die Unternehmung führt. Es gilt also Freiheit zur Selbstbindung – sich gegenüber, den Erben gegenüber, den Stakeholdern des Unternehmens insgesamt gegenüber, um der Sache willen. Wer könnte etwas dagegen haben, wenn sich manche verbindlich in den Dienst einer so verstandenen unternehmerischen Langfristigkeit stellen wollen?

### **Vergleich mit dem Fideikommiss**

Drei Einwände werden formuliert. Diese Gestaltung breche mit den Grundsätzen des Kapitalgesellschaftsrechts, weil der volle privatkonsumtive Gewinn- und Vermögenszugriff und damit die unbeschränkte Exit-Möglichkeit aus der Unternehmensgebundenheit Wesensmerkmal seien. Dies ist in der Tat so, aber eben nur in dem einen von zwei großen Freiheitsbildern Europas. Richtig formuliert, lautet die Frage: Gibt es einen überzeugenden Grund, dass das flachere, Exit-orientierte Freiheitsmodell ein tieferes, selbst gebundenes verdrängen können soll? Die Frage so zu stellen heißt zugleich, sie zu beantworten. Das wäre absurd.

Sodann wird argumentiert, das zwingende Exit-Modell sei erdacht worden, um die alten Einkerkelungen, etwa das abgeschaffte Fideikommiss, zu unterbinden. Auch dies ist richtig. Flächendeckend eingewurzelte Systeme wie das Fideikommiss als universale

Vermögensbindung in den großen Häusern des Feudalismus beschränken Freiheit. Doch geht diese Gefahr von der neuen Rechtsform nicht einmal ansatzweise aus, im Gegenteil: Sie entspricht nicht nur nicht den Charakteristiken des Fideikomisses oder ähnlicher Institutionen, sondern stärkt die unternehmerische Nutzung des jeweiligen Vermögens, öffnet den Zugang zu den entscheidenden Positionen unabhängig von Familie und Vermögen und stellt mit dem Wert unternehmerischer Unabhängigkeit gerade auch für Start-ups sowie kleine und mittelständische Unternehmen jene Handlungsräume ins Zentrum, welche die Bedingung von Wettbewerb samt seiner wünschenswerten Wirkungsweise sind.

Das bringt uns zum dritten Einwand. Für den genannten Zweck stehe doch mit der Stiftung eine Rechtsform bereits zur Verfügung. Wenn freilich die Empirie zeigt, dass sich spezifische Gruppen der Stiftung als Rechtsform vom finanziellen und organisatorischen Aufwand her faktisch nicht bedienen können, und wenn es sich um besonders innovative Gruppen von Schaffenden handelt, dann bedarf es einer für sie geeigneten Parallelform. Das legt die Gleichheit nahe. Das legt die Geschichte nahe, denn ziemlich genau aus diesem Grund entstand in Deutschland 1892 diejenige Rechtsform, die als einzige wirklich weltweit Nachfolge fand, die GmbH als kleine Kapitalgesellschaft.

### **Exit-Dynamiken verlieren an Attraktivität**

Gerade in Deutschland, wo das geglückte Zusammenspiel zwischen Großunternehmertum – dem Bild der Aktiengesellschaft – und Mittelstand – dem Bild der GmbH – wohl das organisatorische Rückgrat des Erfolges bildet, sollte man offen sein für solch eine Chance. Dies legt schließlich auch eine Entwicklung im 20. Jahrhundert nahe, die dieses wie kaum eine andere im Privat- und Wirtschaftsrecht prägte: die Materialisierung des Rechts, in den Worten des Münchener Privatrechtlers Claus-Wilhelm Canaris.

Wir begnügen uns nicht mehr damit, ob formell eine Person ihre Freiheit hat, wir setzen viel daran, dass sie eine solche auch faktisch, „material“ genießen und ausüben kann. Wir entwickelten dafür Verbraucherrecht, Wettbewerbsrecht, Kapitalmarktrecht, letztlich auch Arbeitsrecht und den – auf lange Sicht für ganz Europa prägenden – Gedanken, dass die Grundrechte und Verfassungsgarantien auch in einem (manchmal allzu) liberalen Privatrecht vorgehen – um der materialen Freiheit willen. Wenn die Stiftung empirisch für zentrale, junge und dynamische Gründergruppen und für große Teile des Mittelstandes nicht offensteht, muss eine andere, neue Rechtsform neben sie treten. Je offenkundiger wird, dass die Zählung von außen oftmals misslingt – und Wirtschaftsrechtler sehen dies in der Empirie nur allzu oft, die Krisen der letzten Dekaden belegen dies –, desto stärker verliert ein übermäßig durch Exit-Dynamiken geprägtes Modell an Attraktivität, jedenfalls an Legitimität als exklusives Modell modernen und zukunftsfähigen Wirtschaftens. Denn es ist fehlbar.

Gerade auch weil Anteilsverkäufe nicht selten zu Vermögensverflechtungen und -konzentrationen führen, tragen sie immer wieder zu einer Abnahme von Wettbewerb bei. Umso mehr sollte die in der neuen Rechtsform zum Ausdruck kommende Selbstbindung unterstützt werden, gerade weil sie den Wettbewerb unabhängiger Unternehmen und damit die Bändigung durch Konkurrenz stärkt. Hier kommen Smith und Kant zusammen. Die neue Rechtsform liegt ganz in Tradition und zeitgemäßer Weiterentwicklung der europäischen Aufklärung und ihres Freiheitsverständnisses.

*Professor Dr. Dr. Stefan Grundmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin.*

Quelle: F.A.Z. Einspruch

---

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001–2024  
Alle Rechte vorbehalten.